



BAYERISCHE
LANDESÄRZTEKAMMER

73. Bayerischer Ärztetag

Dr. med. Max Kaplan

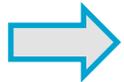


Gliederung

- » Aktuelles aus der Gesundheits- und Berufspolitik
- » Berichte aus den Fachabteilungen
(Weiterbildung, Fortbildung, Medizinische Assistenzberufe)

Gesundheitspolitische Herausforderung

Sicherung der medizinischen Versorgung
in einer sich verändernden Gesellschaft durch
Anpassung von Versorgungsformen und Versorgungsstrukturen



Gesetzgeber:

Versorgungsstärkungsgesetz

Krankenhausreform

Pflegestärkungsgesetz

Präventionsgesetz



Referentenentwurf zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-VSG)

Abarbeitung des Koalitionsvertrags, Zementierung des bisherigen Gesundheitssystems mit seinen Strukturfehlern:

- » Festgeschriebene Budgetierung, Reglementierung mit Regressandrohung
- » Morbiditätsrisiko bleibt bei den Gesundheitsberufen, insbesondere der Ärzteschaft
- » Verstärkte Einflussnahme, d.h. Regulierung durch den Staat, „Wunderwaffe“ G-BA für die Festlegung des Leistungsspektrums

Referentenentwurf zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-VSG)

Fazit:

Noch mehr Fremdbestimmung, weitere Einschränkung der Freiberuflichkeit, zusätzlicher Attraktivitätsverlust der Niederlassung für die junge Generation

Versorgungsstärkungsgesetz

- » Einrichtung von Termin-Servicestellen
- » Abbau von Überversorgung (§103 SGB V)
- » Fortbestand des alten § 116 b SGB V auf unbestimmte Zeit
- » Innovationsfonds (§ 92 SGB V)
- » Förderung kooperativer Versorgungsformen (§ 95 SGB V)
- » Verknüpfung von ärztlichem Notdienst und Rettungsdienst (§ 75 Abs. 1 b)
- » Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin (§ 75 a)
- » Delegation ärztlicher Leistungen (§ 87)
- » Teilweise Haftungsbefreiung für Hebammen (§ 134a Abs. 5)

Bund-Länder-Arbeitsgruppe Krankenhausreform

26.05./30.06./08.09.2014

- » Themen zur Qualitätssicherung:
 - » Selektivverträge
 - » Mindestmengen
- » Qualitätsorientierte Krankenhausplanung
- » gemeinsame Resolution von Bundesärztekammer, Deutscher Krankenhausgesellschaft und Deutscher Pflegerat zur Krankenhausfinanzierungsreform



➔ Krankenhausfinanzierungsgesetz, Krankenhausplanung, Qualitätsindikatoren zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität

Tarifeinheit statt Tarifpluralität

- » Eckpunktepapier für eine gesetzliche Regelung zur Tarifeinheit wurde verfasst
- » Verstoß gegen Art. 9 des Grundgesetzes – garantierte Koalitionsfreiheit
- » Erhalt der Spartengewerkschaften
- » Abstimmungen laufen - Bündnis90/Die Grünen: Bundesregierung soll „von ihren Plänen zur gesetzlich normierten Tarifeinheit Abstand nehmen“



Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen

- » Gründung einer Stiftung mit Sitz in Berlin am 21.08.2014
- » Stiftung ist Trägerin des gleichnamigen Instituts für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen
- » Institut arbeitet dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) auf wissenschaftlicher Basis zu
- » Schwerpunkt ist, die sektorenübergreifende Qualitätssicherung voranzutreiben



Einbeziehung der vertragsärztlichen Versorgung in sektorenübergreifende Qualitätssicherung

Datengrundlagen der sektorenübergreifenden Qualitätssicherung

QS-Dokumentation der
Leistungserbringer
Krankenhäuser/Vertragsärzte



Sozialdaten
durch
Krankenkassen



Patienten-
befragung

Der Fokus liegt hierbei neben Struktur- und Prozessqualität insbesondere auch auf **Ergebnisqualität**.

Politische Debatte zur Sterbehilfe

- » Auslöser: Verbot von gewerblicher bzw. organisierter Sterbehilfe
- » Konsequenz: Fokussierung auf Beihilfe zur Selbsttötung durch Ärzte
- » Aus der bisherigen Diskussion:
Derzeit drei Positionspapiere, wobei alle ein Verbot der gewerbsmäßigen und organisierten Sterbehilfe fordern



Positionierungen zur Sterbehilfe

- » **Gesetzesvorschlag von Hochschullehrern (Borasio, Taupitz et. al.)**
 - » Beihilfe zur Selbsttötung grundsätzlich unter Strafe aber mit Ausnahme Angehörige und Arzt: unheilbar Erkrankte mit begrenzter Lebenserwartung, Freiwilligkeit, umfassend aufgeklärt, ärztliche Zweitmeinung
 - » Regelung im Strafgesetzbuch

- » **Positionspapier „Sterben in Würde – Rechtssicherheit für Patienten und Ärzte“ (Lauterbach, Hintze, Wöhrl et. al.)**
 - » Selbstbestimmungsrecht stärken, Hilfeleistung nur auf Grundlage ärztlicher Fachkenntnis und „medizinischer Begleitung“
 - » Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch

Positionierungen zur Sterbehilfe

- » **Positionspapier „In Würde leben, in Würde sterben – Positionierung zur Sterbehilfe“ (Griese, Högl)**
 - » Forderung: Bestehende ärztliche Behandlungsmöglichkeiten nicht durch strafrechtliches Verbot einschränken: Passive Sterbehilfe, indirekte Sterbehilfe, palliative Sedierung, assistierter Suizid
 - » Regelung im Berufsrecht

Positionierungen zur Sterbehilfe

- » **Positionspapier „In Würde leben, in Würde sterben – Positionierung zur Sterbehilfe“ (Griese, Högl)**
 - » Forderung: Bestehende ärztliche Behandlungsmöglichkeiten nicht durch strafrechtliches Verbot einschränken: Passive Sterbehilfe, indirekte Sterbehilfe, palliative Sedierung, assistierter Suizid
 - » Regelung im Berufsrecht

Gefahr: Verfassungsrechtliche Regelung hätte eine Normalisierung dessen zur Folge, was zuvor eine Ausnahme war. (Sozialrechtler Oliver Tolmein)

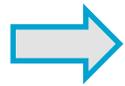
Positionierungen zur Sterbehilfe

Unsere Aufgabe ist es, dem Einzelnen die größtmögliche Freiheit, in einer existenziellen Frage zu gewähren, ohne dass sich diese Freiheit als Erwartung gegen ihn wendet: „dann geh doch, stirb.“

(SZ-Artikel vom 4.10.2014)

Fazit

Wir Ärzte befürworten ein gesetzliches Verbot von gewerblicher und organisierter Beihilfe zur Selbsttötung – wir sehen keinen weiteren Regelungsbedarf durch den Gesetzgeber!



Regelung im Berufsrecht

§ 1 Absatz 2 BO „Aufgabe des Arztes“

§ 16 BO „Beistand für Sterbende“

„Der Arzt hat Sterbenden unter Wahrung ihrer Würde und unter Achtung ihres Willens beizustehen.“



Gliederung

- » Aktuelles aus der Gesundheits- und Berufspolitik
- » Berichte aus den Fachabteilungen
(Weiterbildung, Fortbildung, Medizinische Assistenzberufe)

WEITERBILDUNGSBEFUGNISSE

Weiterbildungsordnung für die
Ärzte Bayerns vom 24. April 2004
– in der Fassung der Beschlüsse vom 12. Oktober 2013



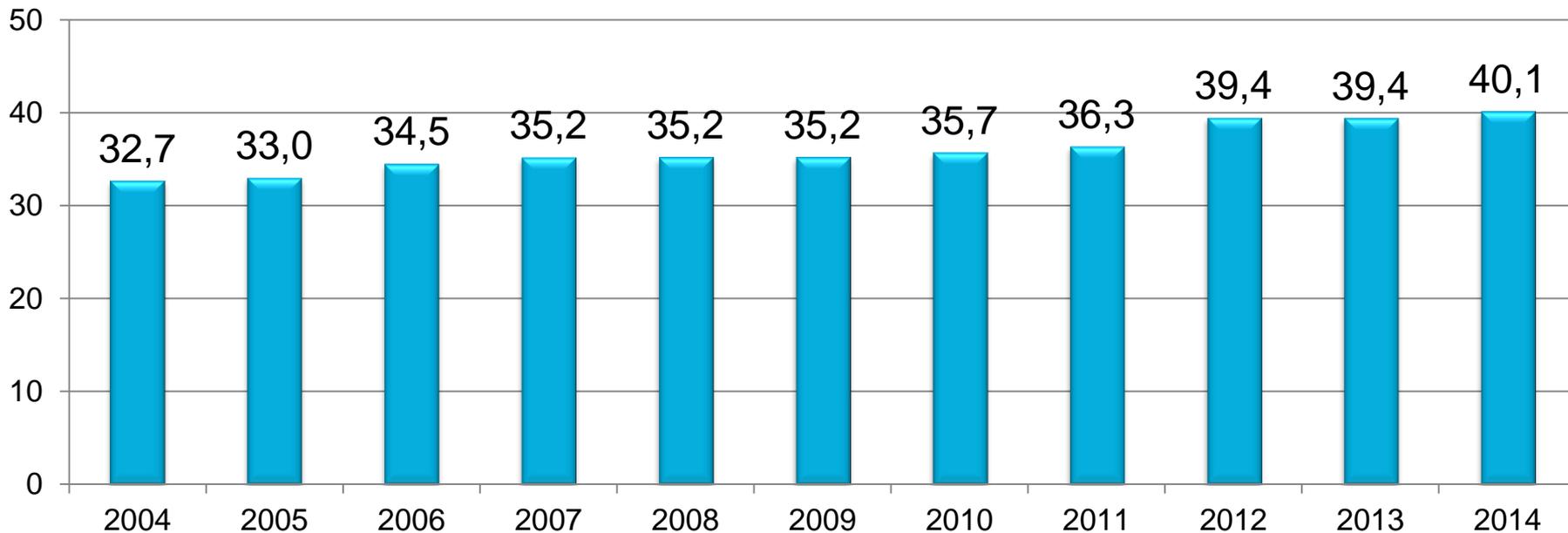
Anzahl Anträge WBB 01.07.2013 bis 30.06.2014: 1.128

		Anzahl WB - Stätten							
		1	2	3	4	5	6	7	Gesamt
Anzahl Weiterbilder	1	742	61	18	11				832
	2	150	29	5	2				186
	3	37	17	3	2		1		60
	4	14	9	3	1			1	28
	5	2	1	1	3				7
	6	3		2	1		2		8
	7	1			1	1			3
	8	2							2
	9								0
	10								0
	11								0
	12			1	1				2
Gesamt		951	117	33	22	1	3	1	1128

1.128 Anträge
1.640 Personen
1.402 Stätten

Anteil „voller Weiterbildungsbefugnisse“

Anteil der 2014 mit Nebenbestimmungen erteilten Weiterbildungsbefugnisse: 54 %



Quelle: Tätigkeitsbericht BLÄK

73. BÄT Weiden

Weiterbildungsordnung für die
Ärzte Bayerns vom 24. April 2004
– in der Fassung der Beschlüsse vom 12. Oktober 2013



ANERKENNUNGEN VON QUALIFIKATIONEN NACH DER WEITERBILDUNGSORDNUNG

Zeitaufwändige Überprüfungsschritte bei einem Antrag

I. Voraussetzungen

- » Zuständigkeit, Approbation bzw. Berufserlaubnis
- » Fassung der Weiterbildungsordnung
(letzte Fassung WO 93 sowie inzwischen **15 Fassungen** der WO 2004)

Ihr schneller
Weg zur **Arzt**
Qu@lifika**tion** 

II. Überprüfung *jeden* Tätigkeitsabschnittes und des *gesamten* Weiterbildungsganges nach:

- » Weiterbildungszeit (ganztätig, Teilzeit, Unterbrechungen)?
- » Weiterbildungsbefugnis Zeugnisersteller vorhanden?
- » Nebenbestimmungen (54%) und Rotationsauflagen sowie Weiterbildungsprogramme eingehalten?
- » Weiterbildungsinhalte (Logbuch/Dokumentationsbogen aus WO + Richtlinien) erfüllt?
- » Anerkennung **Abweichender Weiterbildungsgang** (§10) → **30 % der Anträge**

Gestiegener Bearbeitungsaufwand I

- » **Veränderung der Weiterbildungsbefugnislandschaft**
(eingeschränktes) Leistungsspektrum durch Spezialisierung → Zunahme von Nebenstimmungen u. Rotationsauflagen, schnelle Weiterbilderwechsel
- » **Individuelle Weiterbildungsgänge**
Zunahme der Mobilität und Flexibilität → viele und kurze Abschnitte, Teilzeiten und
- » **Auslandszeiten:**
 - » **Ohne** ausländisches Diplom:
Gleichwertigkeitsprüfung der ausländischen Weiterbildungsstätte und des Weiterbilders → *häufig unter Einbindung eines Fachberaters*
 - » **Mit** ausländischem Diplom aus EU oder Drittstaat:
Bei nicht notifizierten Bezeichnungen durch die EU aufwändige Überprüfungsschritte → *immer unter Einbindung eines Fachberaters*

FORTBILDUNG



BLÄK-Service Fobi@pp

kostenfreie Smartphone-Applikation für die ärztliche Fortbildung

» Für Teilnehmer:

- » Ansicht des individuellen Fortbildungspunktekontos
- » Suchmöglichkeit nach „zertifizierten“ Veranstaltungen innerhalb Deutschlands
- » Erstellen der eigenen EFN als 1-D- und 2-D-Barcode

» Für Veranstalter:

- » Schnelles Erfassen der eigenen zertifizierten Veranstaltung
- » Schnelles Erfassen der Veranstaltungsteilnehmer
- » Teilnehmerübermittlung an den EIV via Smartphone



Bayerische Akademie für Ärztliche Fortbildung

Schwerpunktt Themen:

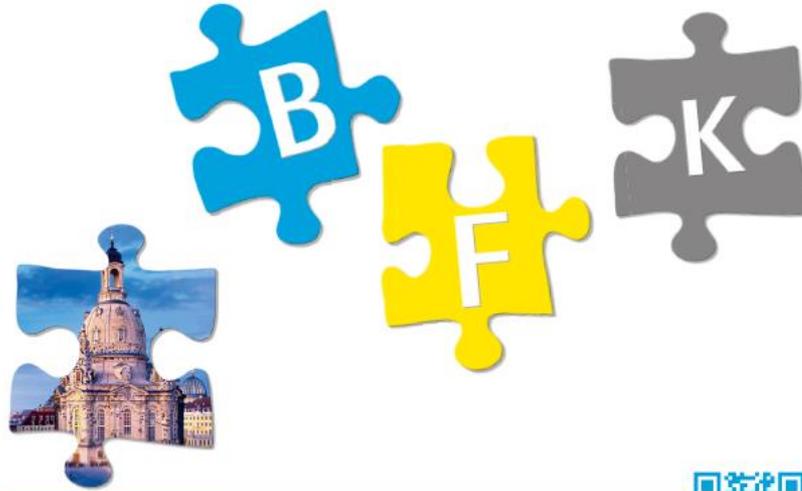
- » Einführung und Umsetzung der FobiApp
- » Umsetzung der Fortbildungsordnung der BLÄK und Fortschreibung der Richtlinie
- » Fortbildung & Sponsoring
- » Bayerischer Fortbildungskongress (BFK) 5./6. Dezember 2014

Mitglieder der Bayerischen Akademie für ärztliche Fortbildung:

Dr. Lux, Dr. Megerle, Dr. Pfaffinger, Dr. Qwitterer, Dr. Fresenius, Dr. Greiner, Dr. Reising, Dr. Rogenhofer, Dr. von Römer, Dr. Selbach, Dr. Engelmayr

Bayerischer Fortbildungskongress (BFK)

am 5./6. Dezember 2014 – Nürnberg



Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.bfk-blaek.de



Mitglieder der Bayerischen Akademie für ärztliche Fortbildung:
Dr. Lux, Dr. Megerle, Dr. Pfaffinger, Dr. Qitterer, Dr. Fresenius, Dr. Greiner, Dr. Reising, Dr. Rogenhofer,
Dr. von Römer, Dr. Selbach, Dr. Engelmayer

MEDIZINISCHE FACHANGESTELLTE



Medizinische Fachangestellte Ausbildungsverträge

- » 2.876 neue Ausbildungsverträge zum 31.12.2013
Rückgang zum Vorjahr um 4,74 %, jedoch Stabilisierung auf dem Niveau der Jahre 2009 bis 2011
- » Das Online-Ausbildungsvertragsformular mit Plausibilitätsprüfung und Erläuterungen (www.blaek.de/Assistenzberufe/Ausbildung)
 - » Minimierung von Fehlerquellen
 - » Zeitersparnis für alle Beteiligten
 - » Beschleunigte Bearbeitung
 - » spezielle Hotline zur Beantwortung von Fragen

The screenshot shows a web browser window with the following content:

- Navigation tabs: Ausbildungsvertrag, Antragsformular, Ausbildungsplan
- Phone number: Bei Fragen: 089 4147-152
- Page title: Berufsausbildungsvertrag Online (§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz)
- Section: **Ausbildende(r) (Arbeitgeber) - Ausbildungsstätte**
- Fields: Name/Bezeichnung*, Strasse*, Hausnr.*, PLZ*, Ort*, Tel. Nr.*, Fax*
- Section: **Verantwortliche(r) ärztliche(r) Ausbilder(in)**
- Fields: Titel, Name*, Vorname*
- Section: **Berufsschule**
- Fields: Ort*, Bitte wählen
- Message: * Pflichtfelder müssen ausgefüllt werden
- Buttons: Auswahlliste, Drucken, Zurück, Weiter
- Footer: Wenn Sie das Ausfüllen unterbrechen möchten, dann können Sie die Formulardaten über den Button "Speichern" auf Ihren PC speichern.
- Button: Speichern

Medizinische Fachangestellte Rund um die Ausbildung

- » Erstellen eines Merkblattes für den Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) (erhöhte Rechtssicherheit)
- » Die BLÄK bietet weiterhin kostenlose Ausbilderkurse an
- » Angebot der überbetrieblichen Ausbildung weiter verbessert dank guter Zusammenarbeit mit den Ärztlichen Kreis- und Bezirksverbänden



Medizinische Fachangestellte Öffentlichkeitsarbeit

- » Werbung für das Berufsbild MFA notwendig
Für die Öffentlichkeitsarbeit steht ein neues Video zur Verfügung (www.blaek.de/Assistenzberufe)
- » Unterstützung der Ärztlichen Kreisverbände vor Ort
z.B. Messestand, Präsentation



VIELEN DANK!

